

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 10.

Graudenz, Sonnabend, den 4. Juni

1916

Inhaltsverzeichnis.

Wirtschaftlicher Zusammenschluß des Handwerks. — Bekanntmachungen: Lieferungsbedingungen des Bekleidungs-Beschaffungsamts. (Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine.)

Wirtschaftlicher Zusammenschluß des Handwerks.

Der von den gesetzlichen Handwerksvertretungen schon seit längerem verfolgte Gedanke, dem Handwerk wirtschaftliche Förderung durch Schaffung neuer Ordnungen zu vermitteln, ist für den größten Teil des Reiches dieser Tage in die Tat umgesetzt worden. Am 12. Mai d. Js., vormittag 9 Uhr, versammelten sich auf Einladung der Handwerkskammern zu Berlin, als Vorort der preussischen Handwerkskammern, im PlenarsitzungsSaale des Herrenhauses zu Berlin die Abgeordneten aller jener deutschen Handwerks- und Gewerkekammern, deren Bezirke zu dem Bereiche der preussischen Militärhoheit gehören, um zur Errichtung einer Zentralstelle für korporative Arbeitsübernahme zu schreiten, während für die Kammerbezirke von Bayern, Sachsen und Württemberg eigene Landesorganisationen werden gebildet werden. — Die Teilnehmer an der Tagung vertraten folgende Handwerks- und Gewerkekammern: Aachen, Altona, Arnberg (Westfalen), Arnstadt, Aurich, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Köln (Rhein), Danzig, Darmstadt, Dessau, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Gera (Reuß), Gotha, Graudenz, Greiz, Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Harburg a. E., Hildesheim, Karlsruhe (Baden), Königsberg i. Pr., Konstanz, Liegnitz, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Meiningen, Münster i. W., Oldenburg (Großherzogtum), Oppeln, Osnabrück, Posen, Saarbrücken, Schwerin (Mecklenburg), Stadthagen, Stettin, Stralsund, Straßburg i. E., Weimar, Wiesbaden. — Die Handwerkskammer Sigmaringen hatte sich unter ausdrücklicher Zustimmung zu dem Versammlungsziel entschuldigt. — Der deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag hatte seinen Generalsekretär entsandt. Außerdem wohnten den Verhandlungen bei Vertreter des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, der Feldzeugmeisterei — Traindepot-Inspektion, das Ingenieur-Komitee und die

Herrn Reichs- bezw. Landtagsabgeordneten Dr. Crüger, Graef, Hammer, Jrl, Vieneweg, Dr. Liepmann und Malke-witz. — Das Reichsamt des Innern, der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Oberpräsident mußten zu ihrem Bedauern mit Rücksicht auf die augenblickliche dienstliche Geschäftslage von der Entsendung von Vertretern absehen.

Der Vorsitzende der Kammer Berlin, Herr Obermeister Rabardt, eröffnete um 9,20 Uhr die Versammlung und betonte vor allem, daß man Dank der Liebenswürdigkeit des Präsidenten des Herrenhauses, Seiner Exzellenz des Herrn Grafen von Arnim-Boitzenburg die Ehre habe, in diesem hohen Hause heute mit einer Angelegenheit zur Beschlusfassung gelangen zu können, die unter Umständen von noch nicht übersehbarer Tragweite für die beteiligten Teile des deutschen Handwerks werden könne. Er weist ferner darauf hin, daß die Versammlung die Freude und die Ehre habe, bei ihren Beratungen Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, verschiedener Abteilungen des Kriegsministeriums als Ehrengäste begrüßen zu dürfen. Ebenso begrüßt er eine Reihe von Abgeordneten, die teils dem Handwerk angehören, teils diesem befreundet sind oder ihm gute Dienste geleistet haben. Alle diese Herren heißt er herzlich willkommen. Der Vorsitzende hebt hervor, daß es eine liebe alte Gewohnheit des Handwerks sei, bevor es an die ernste Arbeit geht, des Mannes zu gedenken, der die Geschichte des deutschen Reiches leitet. U. so blicken wir auch heute auf zu ihm in Liebe und Verehrung, gedenken seiner Heerführer, des über jedes Lob erhabenen tapferen Heeres und geloben als Zurückgebliebene die gleiche Treue, wie sie jene üben, welche die Grenzen des Vaterlandes geschirmt haben und schirmen. Er fordert die Versammelten auf, freudig einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät der deutsche Kaiser lebe hoch, hoch, hoch! — Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen und bringt das Hoch begeistert aus.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Dr. Meusch, Haupt-Geschäftsführer des Deutschen Kammertages, das Wort zum einleitenden Referat.

Dr. Meusch-Hannover, Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages: Meine sehr geehrten Herren! Mir ist die Aufgabe geworden, die heutige Versammlung, in der sie sich zur Gründung einer besonderen Verdingungsstelle zur Uebernahme von Heereslieferungen für den Bereich der zum preussischen Heeres-

kontingente gehörenden Handwerks- und Gewerbeammern entschließen sollen, mit einem kurzen Berichte einzuleiten.

Bestatten sie mir, meine Herren, kurz die vorangegangenen äußeren Ereignisse darzulegen, bevor ich versuche den inneren Zusammenhängen gerecht zu werden.

Bereits am 28. Januar d. Js. war eine Konferenz der preußischen Kammer zusammengetreten, um sich mit der gleichen Angelegenheit zu befassen. Es wurde hier beschlossen:

„eine Zentralstelle zur korporativen Uebernahme und Vergebung von preußischen Heereslieferungen in Berlin zu errichten und zwar unter Zuziehung aller jener nicht-preußischen Kammern, deren Kontingente preußischen Armeekorps zugeteilt sind.“

Der Beschluß wurde bedingt durch ein Angebot des preußischen Ingenieur-Komitees an die Handwerkskammer Berlin, demzufolge diese Beschaffungsbehörde, die den Bedarf der technischen Truppen eindeckt, alle handwerksmäßig herzustellenden Arbeiten unter Vermittlung der Handwerkskammern dem Handwerk zuführen wollte, wenn gewisse Voraussetzungen rechtlicher und finanzieller Gewährleistung erfüllt würden. Dieses Angebot veranlaßte den erwähnten Beschluß, der aber weiterhin in der Absicht erfolgte, auf diese Weise auch noch andere militärische Beschaffungsstellen zur direkten Vergebung ihrer Aufträge an das Handwerk zu veranlassen. Ausgenommen bei diesem Beschlusse vom Januar ds. Js. sollte der Vergabungsbereich der Feldzeugmeisterei bleiben, soweit diese den Kammertag als Vermittlungsstelle benutzt. Hieran sollte nach der ursprünglichen Absicht nichts geändert werden.

Sie wissen, meine Herren, daß dieser ursprüngliche Beschluß nicht zur Ausführung gekommen ist. Zunächst erschien es geboten, dem geschäftsführenden Ausschuß des Kammertages die Angelegenheit vorzutragen mit Rücksicht darauf, daß die beabsichtigte Zuziehung der nichtpreußischen, lediglich der preußischen Militärhoheit unterstellten Gebiete den internen Rahmen einer rein preußischen Angelegenheit überschritt, dann aber auch, weil die Gründung einer besonderen Verdingungsstelle für eine so große Anzahl von Kammern notwendiger Weise die vor kurzer Zeit erst feierlich bekräftigte Einheit in der zentralen Vermittlungstätigkeit des Kammertages wesentlich beeinflussen mußte.

Der geschäftsführende Ausschuß hielt dann auch mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Kammern von Nord und Süd die beabsichtigte Gründung für bedrohlich und beschloß, gemeinsam mit der von der Konferenz preußischer Kammern gebildeten Spezialkommission zur Prüfung dieser Frage den Versuch zu machen, bei aller Wahrung der speziellen Interessen einzelner Gebietsteile die Einheitlichkeit in der Vermittlung von Heereslieferungen zu wahren. Nach längeren Verhandlungen, deren Dauer bereits den Tadel einiger besonders eifrigen Kammern fand, kam ein einheitlicher Beschluß zustande. Dieser kam dem preuß. Beschlusse in der Gründung einer besonderen Verdingungsstelle mit besonderer Rechtsform sowie hinsichtlich der Verlegung dieser Einrichtung nach Berlin entgegen, dehnte aber ausdrücklich den Wirkungsbereich dieser neuen Stelle auf das Reichsgebiet aus, indem die neue Verdingungsstelle als Einrichtung des Kammertages gegründet werden sollte. Bereits wurden die Rechtsform der neuen Einrichtung in gemeinsamer Beratung festgelegt, die Sitzungen ausgearbeitet, eine Konferenz im Reichsamt des Innern sollte die weitere Mitwirkung u. Unterstützung der Reichsregierung erwirken, ein Kammertag sollte der Sache die letzte Weihe geben, da stellte sich heraus, daß die Absicht einer einheitlichen Verdingung von Heeresaufträgen über das ganze Reichsgebiet nicht durchführbar ist.

Bekanntlich haben nach der Verfassung des Deutschen Reichs die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg die eigene Militärhoheit, der also auch die selbständige Beschaffung des erforderlichen Heeresbedarfs entspricht. Von vorherein, schon in Friedenszeiten, bestanden daher berech-

tigte Bedenken, ob es gelingen würde, die Hauptverdingungsstelle beim Kammertage — falls sie die praktische Vermittlung von Aufträgen vermitteln sollte — auch zur Anerkennung in den Bundesstaaten mit eigenen militärischen Hoheitsrechten zu bringen. Am Anfang des Krieges traten diese Bedenken zurück, weil im gesamten Beschaffungswesen eine gewisse Verschiebung eintrat, insofern der Ersatz an Truppen-Trainfeldgerät, auch für die Truppen der Bundesstaaten mit eigener Militärhoheit, bei den Traindepots durch die Etappeninspektion anzufordern war. Ersatz für das abgegebene Gerät war bei den beteiligten Kriegsministerien bzw. bei den von ihnen zu bestimmenden Dienststellen anzufordern. Hierdurch sollte trotz der gleichmäßigen Beschaffung eine Schädigung des Gewerbes der Bundesstaaten vermieden werden. Bei dieser Regelung konnte anfänglich für den Vergabungsbereich der Feldzeugmeisterei der Kammertag tatsächlich das ganze Reich, die sämtlichen Handwerks- und Gewerbeammern in seine Vermittlung einbeziehen. Seit Ende 1915 aber wurde bereits vorgeschrieben, daß Bayern, Sachsen und Württemberg direkten Anteil an den Vergabungen der Feldzeugmeisterei erhalten sollten. Der mehrfach wiederholte Versuch, diesen Anteil, soweit das Handwerk in Frage kommt, durch den Kammertag zu verteilen, mißlang, obwohl die beteiligten Handwerks- und Gewerbeammern sich durchaus auf den gemeinsamen Boden des Kammertages stellten. Wurde aber — und zwar nunmehr für die Dauer des Krieges endgültig — die Vermittlung des Kammertages gegenüber den bundesstaatlichen Kammern schon für die allgemeine Vergebung des Reichsheeres unterstellt, so wurde selbstverständlich der Gedanke, den eigenen einzelstaatlichen Bedarf etwa zum für das Handwerk bestimmten Teile dem Kammertage zur Verteilung zu überweisen, von vornherein zurückgewiesen.

Damit, meine Herren, ist die zentrale Vermittlungstätigkeit des Kammertages durchbrochen worden. Nunmehr vermochten auch die süddeutschen Kammern nicht, sich der geplanten allgemeinen Verdingungsstelle für Heereslieferungen anzuschließen. Die Errichtung einer eigenen Verdingungsstelle für die zum preußischen Heere gehörigen Kammern trat wieder in den Vordergrund. Nachdem nunmehr durch die Entschließung der Kriegsministerien in den Bundesstaaten mit eigener Militärhoheit die zentrale Vergebung für das Handwerk abgelehnt war, vermochten die dadurch betroffenen Kammern die Berechtigung eines einseitigen Vorgehens nicht mehr zu verneinen.

Wenn also heute eine besondere preußische Stelle geschaffen wird, so geschieht das in voller Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Ausschuß des Kammertages.

Soweit die äußere Entwicklung der jüngsten Zeit, meine Herren! Um auf den inneren Zusammenhang zu kommen: ist denn überhaupt eine neue zentrale Verdingungsstelle notwendig, wo doch der Kammertag mit der von allen Kammern gegründeten Hauptstelle die Vermittlung von Heereslieferungen praktisch angebahnt und sie, wenn auch natürlich ungenügend, so doch immerhin in erheblichem Umfange durchgeführt hat? Und weiter: wird nicht etwa durch die Neugründung praktischer Verdingungsstellen in den größeren Bundesstaaten die Hauptstelle beim Kammertag überhaupt hinfällig? Diese beiden Fragen dürften immerhin einer Antwort wert sein.

Zunächst ist festzustellen, daß der Hauptstelle des Kammertages ursprünglich d. h. bei ihrer Gründung, eine praktische Vermittlungstätigkeit garnicht zugemutet worden ist. Zum Beweise erinnere ich an den Gründungsbeschluß des außerordentlichen Kammertages zu Berlin vom April 1913. Hier heißt es, die Aufgaben der Hauptstelle sollen sein:

1. Die Vertretung und Verbreitung einheitlicher und gesunder Grundsätze auf dem Gebiete des Verdingungswesens,

2. Die Beratung und Unterstützung der einzelnen Kammern und ihrer Verdingungsämter, sowie der ausschreibenden Stellen,

3. Die Anregung zur Bildung von Lieferungsverbänden und Submissionsgemeinschaften des Handwerks für größere Bezirke.

Also lediglich eine beratende Tätigkeit, die sich stützen sollte auf den Austausch der Erfahrungen im Rahmen der Hauptstelle und auf deren Materialsammlung, war der Stelle von vornherein zugewiesen. Ich erinnere ferner daran, daß der Gedanke erwogen wurde, der Hauptstelle in Hannover eine weitere Stelle für korporative Arbeitsübernahme in Berlin beizugesellen. Dieser Gedanke wurde seinerzeit besonders vom Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften bei Einrichtung der Hauptstelle vertreten. Er ist aber praktisch nicht ausgeführt worden, weil an die Übernahme von Arbeiten eben nicht gedacht wurde. Die Arbeiten der Hauptstelle wurden zunächst in gegebener Veranlassung auf das Gebiet der Lieferung von Arbeiten für die Reichspost eingestellt. Wie wenig dabei von der Verwaltung des Kammer-tages noch im Jahre 1914 an die Übernahme praktischer Arbeit gedacht wurde, beweist der Umstand, daß sie für die Zwecke der Vermittlung von Postlieferungen eine besondere Verwaltungsstelle aus den Kreisen der beteiligten Schneidervereinigungen schuf, der die eigentliche Vermittlungsarbeit zugewiesen wurde, während die Hauptstelle sich auf die Führung der grundsätzlichen Verhandlungen mit der Verwaltung und dem Parlamente beschränkte.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Lieferungsbedingungen des Bekleidungs-Beschaffungsamtes.

(Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine).

1. Voraussetzung für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Aufträgen ist, daß der Auftragnehmer seinen Arbeitern oder Angestellten Lohnsätze gewährt, die unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten nach der ortsüblichen Entlohnung der in Frage kommenden Arbeitergruppen bemessen werden.

Soweit von der Heeresverwaltung anerkannte Lohn tarifabmachungen bestehen, sind diese maßgebend und in jeder Arbeitsstelle und Arbeitsausgabestelle deutlich sichtbar aufzuhängen.

Ferner ist für die Aufrechterhaltung des Vertrages Voraussetzung, daß der Auftragnehmer denjenigen Betrieben, die mit gleichen oder gleichartigen Lieferungen betraut sind, nicht durch Zusicherung oder Zahlung außergewöhnlich hoher Löhne oder sonstiger Entschädigungen Arbeitskräfte entzieht.

Nimmt der Auftragnehmer nach Maßgabe der Ziffer 3 dieser Bedingungen andere Gewerbebetriebe in Anspruch, so hat er sie zur Innehaltung vorstehender Bedingungen rechtsverbindlich zu verpflichten.

2. Für den Vertragsinhalt sind maßgebend:

- a) Anlage 1 und 2 der Verdingungs-Vorschrift (V. V.),
- b) alle einschlägigen Vorschriften und Beschreibungen.

1. Der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter (Bkl. D.),

2. der Bekleidungsordnung 2. Teil (Bkl. D. 2.),

a. oder Vorschrift betreffend die tragbare Zeltausrüstung (Z. V.),

- c) solche Lieferungs- und Abnahmevorschriften, die dem Auftragnehmer vom Bekleidungs-Beschaffungsamt besonders bekannt gegeben werden.

Alle Vorschriften sind in der 3. Z. des Vertragschlusses gültigen Fassung maßgebend. Sie können während der Dienststunden beim Bekleidungs-Beschaffungsamt und sämtlichen Kriegsbekleidungsämtern eingesehen werden,

- d) die vom zuständigen Kriegsministerium herausgegebenen Proben,
- e) etwaige genehmigte Angebotsmuster oder Beschreibungen des Auftragnehmers.

Die Genehmigung von Angebotsmustern erstreckt sich soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nur auf die äußere Ausführung.

3. Zu Beschaffungen werden im Sinne des § 33,2 Bkl. D., soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wird, nur solche Bewerber zugelassen, welche die Gegenstände, auf die sie anbieten, im eigenen Betriebe und durch eigene Arbeiter herstellen. Die Weitergabe von vorbereitenden oder ergänzenden Teilarbeiten durch den Auftragnehmer innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen wird hiervon nicht berührt. Zur Kennzeichnung der Selbstherstellung wird die unterschriftliche Vollziehung des Preisangebots und die Anbringung der Firma des Auftragnehmers an der Ware verlangt (§ 46,3b Bkl. D.).

Soweit ausnahmsweise Nichtselbstersteller zu Beschaffungen ausdrücklich zugelassen werden, muß die Ware mit deren Firma und mit der Firma des Herstellers versehen sein.

Solange die Ware nicht ordnungsmäßig gestempelt abgeliefert ist, gilt der Vertrag als von seiten des Auftragnehmers nicht erfüllt.

4. Die Selbstherstellung ist für die Heeresverwaltung eine wesentliche Vertragsbedingung. Die Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt sie zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage. Sie kann dann die Zurücknahme der gelieferten Gegenstände an den Ort verlangen, wo sie sich gerade befinden, wogegen der etwa schon gezahlte Kaufpreis nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Zahlungstage zurückzuerstatten ist. Auch kann die Ausschließung von allen Heereslieferungen erfolgen, und zwar sowohl diejenige der Auftragnehmer als auch diejenige aller Teilnehmer an dem Vertragsbruch.

5. Sollte ein Auftragnehmer nachweisbar durch Brand oder sonst durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert werden, so hat er dieses dem Bekleidungs-Beschaffungsamt und der ausführenden Stelle — vgl. Ziffer 8 — unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Er darf bei vorstehenden Voraussetzungen, und zwar auch nur in dem durch sie bedingten Umfange, nach vorheriger Zustimmung des Bekleidungs-Beschaffungsamtes zur Lieferung einen Dritten heranziehen. Letzterer tritt sodann nach dem Ermessen der ausführenden Stelle in den Vertrag ein. Wegen der Stempelung findet Ziffer 3 Anwendung.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den von der Heeresverwaltung beauftragten Personen vollen Einblick in seinen Betrieb zu gewähren sowie genaue Auskunft auf alle von der Heeresverwaltung aufgeworfenen Fragen zu geben und auf Verlangen zu belegen. Die Heeresverwaltung wird die bei diesen Gelegenheiten in Erfahrung gebrachten Tatsachen nur für Dienstzwecke benutzen.

Während eines Krieges ist eine Besichtigung des oder der Betriebe des Auftragnehmers, in welcher Heeresaufträge zur Ausführung gelangen, durch Ausländer oder Abgesandte ausländischer Firmen

ohne Kenntnis und Genehmigung des Kriegsministeriums unterfragt.

Lieferungen, die geheim zu halten sind, werden vom Bekleidungs-Beschaffungsamt als solche bezeichnet. In diesem Falle ist der Auftragnehmer bei Vermeidung einer vom Bekleidungs-Beschaffungsamt festzusetzenden Vertragsstrafe verpflichtet, die Lieferung geheim zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auch die Verschwiegenheit seiner Angestellten zu sichern.

7. Die eingeforderten Angebotsmuster, auf welche ein Auftrag erfolgt, verbleiben zur freien Verfügung des Bekleidungs-Beschaffungsamtes und der abnehmenden Stellen. Alle übrigen eingeforderten Muster werden, soweit sie nicht durch die Prüfung verbraucht sind, auf den binnen sechs Wochen zu ändernden Wunsch und auf Kosten des Bewerbers zurückgesandt. Die Nichtvorlage eingeforderter Muster hat Nichtzuschlag in der betreffenden Stückart zur Folge. — Nicht eingeforderte Angebotsmuster werden nicht geprüft, nicht aufbewahrt und nicht zurückgesandt.
8. Das Bekleidungs-Beschaffungsamt erteilt den Zuschlag mit bindender Wirkung für beide Teile. Die Beurkundung und die gesamte Durchführung des Vertrages liegt den vom Bekleidungs-Beschaffungsamt bezeichneten Stellen („ausführenden Stellen“) ob. Die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreiten, die aus solchen Verträgen erwachsen, ist Sache derjenigen Behörde, die zur Vertretung für den Sitz der in Betracht kommenden ausführenden Stelle berufen ist.

Die Höhe der in Anlage 2 der V. B. Ziffer 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Verabfolgung von Geschenken) vorgesehenen Vertragsstrafen bestimmt die ausführende Stelle, die auch darüber befindet, in welchen besonderen Fällen Sicherheiten zu stellen und Versäumnisstrafen festzusetzen sind. Die Sicherheit dient zur Sicherung der gesamten Vertragserfüllung bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit Abnahme der Lieferung.

9. Erfüllungsort ist der Sitz der ausführenden Stelle. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung und Gefahr kostenfrei und ohne Anrechnung der Verpackung zu liefern, und zwar, soweit nicht ein bestimmter Ablieferungsort vereinbart ist, in die ihm angegebene Abnahmeräume der ihm bezeichneten Orte. Die Packgefäße müssen den Inhalt vor jeglicher Beschädigung schützen.
10. Packmaterial wird auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt, wenn die Rückgabe auf den jeweiligen Lieferverzeichnissen — § 45,1 Bkl. D. — beantragt wird.
11. Werden die im Vertrage festgesetzten Lieferfristen nicht eingehalten oder ist eine Zurückweisung der Lieferung geboten, so kann das Bekleidungs-Beschaffungsamt die Gegenstände ohne Mahnung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig beschaffen. Die ausführende Stelle ist zur Ersatzbeschaffung nicht berechtigt. Eine Nachfrist kann von der ausführenden Stelle nur dann gewährt oder die verspätete Lieferung nur dann angenommen werden, wenn:
- a) der Auftragnehmer nachweislich an der Einhaltung der Fristen durch Umstände gehindert worden ist, die er gesetzlich oder vertragsmäßig nicht zu vertreten hat,
- oder
- b) durch die verspätete Lieferung der Heeresverwaltung ein Nachteil zweifellos nicht entsteht,
- oder
- c) die Lieferung zwar rechtzeitig erfolgt ist, die Ware jedoch geringere, bald zu behebbende Mängel aufweist.

Die Dauer der gewährten Nachfrist steht in dem Ermessen der ausführenden Stelle.

12. Für alle aus der verspäteten oder nicht bedingungsgemäßen Lieferung der Heeresverwaltung entstehenden Nachteile hat der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten, soweit ihn ein vertretbares Verschulden trifft.
13. Bezüglich der Preise bleibt dem Bekleidungs-Beschaffungsamt in Fällen, in denen nicht ein Preis endgültig vereinbart war, die Nachprüfung durch die zuständige öffentliche Interessenvertretung oder durch andere, von ihm ausgewählte Sachverständige vorbehalten.
14. Die Kosten der für die Abnahme vorgeschriebenen oder notwendig erscheinenden chemischen oder sonstigen technischen Untersuchungen, soweit sie von der abnehmenden Stelle nicht vorgenommen werden können, trägt der Auftragnehmer. Für die dabei unbrauchbar gewordenen Gegenstände oder Teile leistet der Auftragnehmer kostenfreien Ersatz.
15. Der Auftragnehmer haftet für alle Fehler der Ware, die bei ordnungsmäßiger Abnahme nicht erkannt wurden. Werden solche Fehler nach der Abnahme erkannt, so kann die Rückgabe der Lieferung oder einzelner Stücke auch noch nach Erteilung der Abnahme-Bescheinigung oder Zahlung erfolgen. Im übrigen greifen auch hier die einschlägigen Bestimmungen der eingangs bezeichneten Vorschriften und der Ziffer 4 dieser Bestimmungen Platz.
16. Ueber verworfene Gegenstände hat der Auftragnehmer schleunigst zu verfügen. Sie lagern bis dahin auf seine Gefahr.
17. Die Bezahlung der abgenommenen Gegenstände erfolgt aus der Kasse der ausführenden Stelle oder der von letzterer bezeichneten Kasse.

Im volkswirtschaftlichen Interesse ist tunlichst der bargeldlose Zahlungsverkehr zu benutzen. Es ist daher erforderlich, daß der Auftragnehmer ein Reichsbankgiro-, Postscheck-, Bank-, Sparkassen- oder ein anderes an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenes, auf den Rechnungen zu vermerkendes Konto besitzt, durch dessen Vermittlung die Zahlung erfolgen kann.

Von diesem Verlangen kann nur dann abgesehen werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes eines Auftragnehmers die Einrichtung eines solchen Kontos dem Inhaber die sonst damit verbundenen Vorteile nicht bieten sollte. Die Entscheidung hierüber treffen die ausführenden Stellen.

Für den Fall der Ueberweisung eines Geldebetrages mittels Schecks hat der Auftragnehmer die Reichsstempelgebühr zu tragen; auch trägt er die

Gefahr der Zusendung, wenn im Falle der Befreiung vom bargeldlosen Verkehr eine Zahlung mittels Postanweisung in Höhe von über 800 M. erforderlich werden sollte. (§ 59,5 Bkl. D.)

Berlin, 1. — 29. April 1916.

Königliches Bekleidungs-Beschaffungsamt.

Ziegler,
Oberstleutnant und Direktor.

Durch vorstehende Lieferungsbedingungen sind die im B. Bl. Nr. 1 vom 19. August 1915, S. 2 und 3, bekanntgegebenen aufgehoben.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. B. Omann, Graudenz.

Druck und Expedition:
Auchdruckerei Robert Geisler, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.